Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0224(COD)

16.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 65 – 195

Entwurf eines Berichts
Fabienne Keller
(PE697.689v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0611 – C9-xxxx/xxxx – 2016/0224(COD))

Änderungsantrag 65
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 66
Domènec Ruiz Devesa
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die vorliegende Verordnung sollte für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet — einschließlich an den Außengrenzen, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen — der Mitgliedstaaten gestellt werden, sowie für die Aberkennung des internationalen Schutzes gelten. Befinden sich Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung geprüft werden.	(7) Die vorliegende Verordnung sollte für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet — einschließlich an den Außengrenzen, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen ***und in Vertretungen*** — der Mitgliedstaaten gestellt werden, sowie für die Aberkennung des internationalen Schutzes gelten. Befinden sich Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung geprüft werden.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Asyl sollte unabhängig von Territorialitätskriterien gewährleistet sein. Darüber hinaus würde die Gewährleistung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union den Verlust von Menschenleben, die Gefahren der Migrationsrouten und die Unstimmigkeiten bei der Gewährung von Asyl auf Asylanträge, die in den Vertretungen der Mitgliedstaaten gestellt werden, verringern.

Änderungsantrag 67
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

Or. en

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund ist notwendig, weil er untrennbar mit Artikel 41 verbunden ist.

Änderungsantrag 68
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Um ein faires Verfahren sicherzustellen, sollten Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand haben, sobald der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Im Falle von Personen, die sich in von den Mitgliedstaaten betriebenen Einrichtungen aufhalten oder festgehalten werden, sollten Angehörige der Rechtsberufe unverzüglich und ungehindert Zugang zu den Personen in

diesen Einrichtungen, einschließlich der Quarantänestationen, erhalten. Außerdem sollte ein kostenloser Rechtsbeistand für die Anfechtung von Haftanordnungen oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sichergestellt sein. Die in diesen Fällen verarbeiteten Informationen müssen im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund ist notwendig, weil er untrennbar mit Artikel 41 verbunden ist.

Änderungsantrag 69
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Antragsteller haben während der gesamten Dauer der in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren, einschließlich des Grenzverfahrens, effektiven Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand.

Or. en

Änderungsantrag 70
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

„(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann.	(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann. ***Unbeschadet des Rechts auf Verbleib des Antragstellers und unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung kann gleichzeitig mit dieser Entscheidung eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergehen oder die Entscheidung kann eine solche Rückkehrentscheidung bereits enthalten.***

Or. en

Änderungsantrag 71
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein	***entfällt***

oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“

Or. en

Änderungsantrag 72
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“	(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen***, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden***.“ ***Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Antragsteller persönlich anwesend ist, um die Entscheidungen entgegenzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) ***Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben.*** Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte ***umgehend*** eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung ***sollte*** unbeschadet des Rechts auf einen ***wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt,*** gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“	(31a) Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte ***zügig*** eine Rückkehrentscheidung ergehen***, sofern die ablehnende Entscheidung endgültig ist, der Antragsteller die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer anderen Genehmigung, die ein Aufenthaltsrecht aus humanitären oder anderen Gründen nach nationalem Recht bietet, nicht erfüllt und seine Rückführung nicht die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder gegen die Bestimmungen der Charta der Grundrechte und anderer EU- und internationaler Verpflichtungen mit sich bringen würde***. Die Rückkehrentscheidung ***kann*** unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gleichzeitig ***als die endgültige*** ablehnende Entscheidung ***in einer separaten Entscheidung***.“

Or. en

Änderungsantrag 74
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) ***Um*** die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen ***zu*** verringern, ***sollte*** es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und	(31a) ***Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es*** die Verfahren effizienter gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen verringern ***würde***, ***wenn*** zwischen der Ablehnung eines

dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine ***Verfahrenslücken geben***. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, ***sollte umgehend*** eine Rückkehrentscheidung ***ergehen***. ***Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des*** Rechts auf ***einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“***	Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine ***Verfahrensschritte liegen***, ***kann er*** gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, eine Rückkehrentscheidung ***ergehen lassen***. ***Diese Möglichkeit sollte den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399*** [1a] ***oder ihren Ermessensspielraum bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder anderen Genehmigungen nach nationalem Recht, die ein*** Recht auf ***Aufenthalt im Hoheitsgebiet gewähren, in keiner Weise einschränken.*** _____ ***[1a] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten verwenden derzeit andere Aufenthaltstitel und Arten von Genehmigungen außerhalb des Asylbereichs, die nach nationalem Recht möglich sind, und der Zugang zu diesen sollte für Drittstaatsangehörige offen bleiben. Artikel 6 Absatz 5 SGK ist die einzige Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, Personen Zugang zum Hoheitsgebiet zu gewähren, auch wenn sie die Einreisebedingungen nicht erfüllen. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, der Person die Erlaubnis/den Status zu erteilen, den sie nach ihrem nationalen Recht wünschen. Dies ist der Ansatz, den wir im Screening verfolgen.

Änderungsantrag 75
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) Um die Verfahren effizienter zu	(31a) Um die Verfahren effizienter zu

gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte ***umgehend*** eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen."

gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte ***gleichzeitig*** eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen."

Or. pl

Änderungsantrag 76
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31aa) Im Interesse einer umfassenden Prüfung der spezifischen Situation jedes Antragstellers sollten die Mitgliedstaaten im Falle einer endgültigen Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz prüfen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer anderen Genehmigung erfüllt, die nach dem geltenden nationalen Rechtsrahmen ein Bleiberecht aus Gründen des Mitgefühls, aus humanitären oder anderen Gründen bietet. Besondere Aufmerksamkeit sollte schutzbedürftigen Personen gewidmet werden, darunter Opfern von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, geschlechtsspezifischer

Gewalt, Minderjährigen, wenn eine Rückführung nicht in ihrem Interesse liegt, Personen mit PTBS-Symptomen und Staatenlosen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote	***entfällt***

aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.“

Or. it

Änderungsantrag 78
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der	***entfällt***

Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 79
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der	***entfällt***

Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 80
Balázs Hidvéghi Loránt Vincze
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren	„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren

gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***50*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 81
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller ***sollten*** die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten ***und unter Berücksichtigung*** der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***oder*** gehört ***der*** Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***die Prüfung des Antrags nicht*** beschleunigt ***werden***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller ***können*** die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Ausnahmsweise sollte das Prüfungsverfahren nicht beschleunigt werden, wenn*** sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten ***auf Grundlage*** der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben hat. ***Ein*** Antragsteller, ***der*** einer bestimmten Personengruppe angehört, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***ebenfalls vom*** beschleunigten ***Prüfungsverfahren auch nach dessen Einleitung ausgeschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass keine Gründe für ein solches Verfahren vorliegen. Die Anfälligkeit der Antragsteller sollte während des gesamten Grenzverfahrens geprüft werden und gegebenenfalls zum Ausschluss vom Grenzverfahren führen.*** Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin

als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 82
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird***. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ***	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***40 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.“

für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten."

Or. fr

Änderungsantrag 83
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) „Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der	(39a) „Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Ausnahmsweise sollte das Prüfungsverfahren nicht beschleunigt werden, wenn*** sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter

Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***oder*** gehört ***der*** Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***die Prüfung des Antrags nicht*** beschleunigt ***werden***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben hat. ***Ein*** Antragsteller, ***der*** einer bestimmten Personengruppe angehört, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***ebenfalls vom*** beschleunigten ***Prüfungsverfahren auch nach dessen Einleitung ausgeschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass keine Gründe für ein solches Verfahren vorliegen. Die Anfälligkeit der Antragsteller sollte während des gesamten Grenzverfahrens geprüft werden und gegebenenfalls zum Ausschluss vom Grenzverfahren führen.*** Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 84
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, ***die*** Staatsangehörige eines Drittstaats sind ***oder – im Falle Staatenloser – ihren***	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen ***können***, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der

gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen ***Eurostat***-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. ***Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann,*** sollten ***weiterhin als eigenständiger Grund für das*** beschleunigte ***Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.***

Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes ***in diesem Mitgliedstaat*** weniger als ***10 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. ***Anträge von unbegleiteten Minderjährigen, Familien mit Kindern und anderen schutzbedürftigen Antragstellern, einschließlich solcher mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen,*** sollten ***ebenfalls nicht*** beschleunigt ***werden***.

Or. en

Begründung

Staatenlose sollten nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Grenzverfahrens geprüft werden, da ihre Situation sehr komplex ist und sie an ein Verfahren zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit und ihrer Rechte nach dem Übereinkommen von 1954 verwiesen werden müssen. Alle Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen sollten eindeutig von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Dies steht im Einklang mit den Änderungsvorschlägen zu Artikel 40 Absatz i.

Änderungsantrag 85
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden***, es sei denn, der Antragsteller stellt eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dar***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für

für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 86
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***40*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund

eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.“	eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.“
	Or. pl

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39aa) Der Schwellenwert für Entscheidungen über die Gewährung internationalen Schutzes sollte auf Daten beruhen, die das Stadium der endgültigen Entscheidung repräsentieren, sofern diese Daten von den Mitgliedstaaten an Eurostat übermittelt werden. Bis [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Daten zu diesem Zweck erheben und an Eurostat übermitteln.
	Or. en

Änderungsantrag 88
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40) ***Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens.*** Alle Phasen der für sämtliche ***irregulären*** Einreisen geltenden Verfahren sollten ***nahtlos*** ineinander übergehen ***und*** wirksam miteinander verknüpft sein. ***Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens*** sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** zugeführt werden***, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden***. ***Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und*** Asyl- ***und*** Rückkehrverfahren ***an der Grenze eingeführt werden***.***“***	(40) Alle Phasen der für sämtliche Einreisen geltenden Verfahren sollten wirksam miteinander verknüpft sein. Drittstaatsangehörige und Staatenlose sollten ***zügig*** dem geeigneten Verfahren zugeführt werden, ***einschließlich*** dem Asyl- oder Rückkehrverfahren ***sowie der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen Genehmigung, die ein Bleiberecht aus Mitleid, humanitären oder anderen Gründen ermöglicht***.

Or. en

Änderungsantrag 89
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Viele Anträge auf internationalen	(40) Viele Anträge auf internationalen

Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. ***Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der*** für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. ***Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens*** sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen*** einem geeigneten ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** zugeführt werden, ***oder*** es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. ***Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.“***

Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim ***irregulären*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Für sämtliche irregulären Einreisen geltende Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Drittstaatsangehörige sollten einem geeigneten Verfahren zugeführt, die Einreise verweigert ***oder gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes die Einreise gewährt*** werden.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut der Erwägung setzt die Existenz eines Screening-Verfahrens und dessen Zweck voraus. Dies wird in den Verhandlungen über die Screening-Verordnung behandelt werden.

Änderungsantrag 90
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in	(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in

Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich ***häufig*** um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. ***Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die*** betreffenden ***Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen*** der ***für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren*** sollten ***nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- oder*** Rückkehrverfahren ***zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.“***

Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, ***einschließlich*** Anträge von Personen, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Im ***Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung wird den Antragstellern, die um internationalen Schutz ersuchen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, in dem sie internationalen Schutz beantragen.*** Handelt ***es sich um einen Minderjährigen,*** sollte ***eine Rückführungsentscheidung nur dann getroffen werden, wenn die Rückführung nach einem*** Verfahren ***zum Wohle*** des ***Kindes festgestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Hilde Vautmans, Sophia in 't Veld, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach	(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach

Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. ***Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens*** sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- ***oder*** Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.“

Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sollten***, gegebenenfalls nach einem Screening-Verfahren,*** einem geeigneten Asyl-, Rückkehr- ***oder nationalen Schutzverfahren*** zugeführt oder die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 92
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen	(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. ***Es*** sollte ***daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden***.“	zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. ***Keinem Antragsteller*** sollte ***die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet werden, bevor eine endgültige Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes ergangen ist***.
	Or. en

Änderungsantrag 93
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Alle Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung sollten so gestaltet und angewandt werden, dass sie im Einklang mit den Grundrechten stehen, einschließlich des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der Charta, des Rechts auf Asyl gemäß Artikel 18 der Charta und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 19 der Charta.
	Or. en

Änderungsantrag 94
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Unter genau definierten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung der Begründetheit eines Antrags an den Außengrenzen vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- ***und Rückkehrverfahren*** an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen***, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag*** dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. ***Die Mitgliedstaaten*** sollten ***daher von Personen, die*** internationalen Schutz ***beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben,*** wo ***die Zulässigkeit ihres*** Antrags ***geprüft*** wird. Unter genau festgelegten Umständen ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben***, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen ***und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung*** der betreffenden Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen*** zu veranlassen.	(40a) Das Asylverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ***welcher Mitgliedstaat für den Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist. Nach der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sollten die Antragsteller*** dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. ***In Krisensituationen*** sollte ***das Grenzverfahren dahingehend ausgeweitet werden, dass Antragstellern aus einem bestimmten Herkunftsland oder einem Teil davon oder bestimmten Gruppen von Antragstellern prima facie*** internationaler Schutz ***gewährt wird, damit ihre begründeten Anträge schneller bearbeitet werden können***. Unter genau festgelegten Umständen ***können*** die Mitgliedstaaten ***ausnahmsweise*** an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags der betreffenden Drittstaatsangehörigen prüfen. ***Während der Prüfung von Asylanträgen, die Gegenstand eines Grenzverfahrens sind, sollte die Freizügigkeit die Regel sein. Wenn ein Mitgliedstaat die***

Bewegungsfreiheit von Drittstaatsangehörigen in einem Grenzverfahren einschränkt, muss dies als notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf einen legitimen Zweck und als letztes Mittel erachtet werden. Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, die Freizügigkeit einzuschränken oder einen Drittstaatsangehörigen in Gewahrsam zu nehmen, muss so schnell wie möglich von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Behörde überprüft werden und es muss ein Rechtsbehelf eingelegt werden können. Die Notwendigkeit, die Bewegungsfreiheit einzuschränken oder die Inhaftierung aufrechtzuerhalten, muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Einzelpersonen sollten Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand haben, um jede Entscheidung über ihre Inhaftierung oder eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 96
Jan-Christoph Oetjen
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, ***an den Außengrenzen*** schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone	(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und rasch Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an ***jedem geeigneten Ort im Hoheitsgebiet eines***

bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***an den Außengrenzen*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Mitgliedstaats bleiben***, auch*** an oder in der Nähe der Außengrenze oder in einer Transitzone***, sofern die Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über Aufnahmebedingungen) in vollem Umfang eingehalten wird und die besonderen Bedürfnisse der Antragsteller bei der Prüfung der*** Zulässigkeit ihres Antrags ***angemessen berücksichtigt werden***. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***in einem Grenzverfahren*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- ***und Rückkehrverfahren*** an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen***, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen,*** wobei sicherzustellen ist, dass ***Personen mit begründetem Antrag*** dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen ***können***, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo ***die Zulässigkeit ihres*** Antrags geprüft wird. ***Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen***	(40a) Das Asylverfahrens an der Grenze soll dazu dienen, ***Asylanträge*** an den Außengrenzen schnell ***zu prüfen und gleichzeitig*** sicherzustellen, dass ***alle schutzbedürftigen Antragsteller sofort*** dem regulären Verfahren zugeführt werden und ***dass alle in Not geratenen Antragsteller*** schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten ***können*** daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo ihr Antrag ***auf internationalen Schutz*** geprüft wird.

die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ***ob*** Anträge ***unbegründet oder unzulässig sind***, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen ***mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und*** schnell Zugang zu internationalem Schutz ***erhalten***. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen ***können***, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die ***Zulässigkeit ihres*** Antrags geprüft wird. ***Unter genau festgelegten Umständen*** sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.	(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell ***die*** Anträge ***auf internationalen Schutz zu prüfen*** und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen ***mit Anspruch auf Schutz*** schnell Zugang zu internationalem Schutz ***erhalten***. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo ihr Antrag geprüft wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrag ***in einem Grenzverfahren*** zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno

Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- ***und Rückkehrverfahren*** an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob ***Anträge*** unbegründet oder ***unzulässig sind***, ***und*** diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, ***rasch rückzuführen***, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag ***dem regulären Verfahren zugeführt*** werden ***und*** schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. ***Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird.*** Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***an den Außengrenzen*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags ***die*** Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen*** zu veranlassen.	(40a) Das Asylverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge ***begründet*** oder unbegründet sind. ***Bei unbegründeten Anträgen sollte das Verfahren eine rasche Rückführung von Personen ermöglichen***, die kein Recht auf Verbleib haben ***und gegen die eine Rückführungsentscheidung ergangen ist***, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***in einem Grenzverfahren*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags ***eine Entscheidung über die mögliche*** Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen zu ***treffen***. ***Unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und andere schutzbedürftige Antragsteller, einschließlich solcher mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen, sollten jedoch nicht an den Grenzen behandelt werden.***

Or. en

Begründung

Wo das Grenzverfahren angewandt wird, sollte es lediglich zur Beschleunigung des Asylverfahrens dienen. In einem Grenzverfahren sollte nur eine Prüfung der Verdienste stattfinden.

Änderungsantrag 100
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***verlangen*** können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.	(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***dazu verpflichten*** können, dass sie ***u. a.*** an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten.	(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten.

Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.	Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die ***sofortige*** Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.
	Or. fr

Änderungsantrag 102
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen***, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren***	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten ***alle*** Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen***, ohne die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates während des Verfahrens zu gestatten***.

Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 103
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und ***wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise*** wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt***, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können***.	(40b) ***Den*** Mitgliedstaaten ***sollte es freistehen,*** Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens ***zu*** prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt.

Or. it

Änderungsantrag 104
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich ***negativ*** auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge in einem Grenzverfahren in Einrichtungen geprüft werden, die sie nach eigenem Ermessen benennen und die eine notwendige Einschränkung der Bewegungsfreiheit ermöglichen, um ein Untertauchen zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, ***wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und*** wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. ***In anderen Fällen, beispielsweise*** wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen ***können***, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den ***die Anzahl*** der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes ***in diesem Mitgliedstaat*** weniger als ***10 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. ***Ebenso***, wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.

Or. en

Begründung

Siehe Erwägungsgrund 42 des Vorschlags von 2016 - „Das Fehlen von Dokumenten bei der Einreise oder die Verwendung gefälschter Dokumente sollte nicht dazu führen, dass automatisch ein beschleunigtes Prüfungsverfahren oder ein Grenzverfahren in Anspruch genommen wird.“

Änderungsantrag 106
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die ***Mitgliedstaaten sollten***	(40b) Die Mitgliedstaaten ***können***

Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragstellerdarstellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen***, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht***. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren ***wahlweise anwenden*** können.	Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten ***kein*** Grenzverfahren anwenden. ***Bei der Anwendung des Grenzverfahrens dürfen die Mitgliedstaaten nicht gleichzeitig das beschleunigte Verfahren oder das Verfahren der Unzulässigkeit anwenden. Ein*** Grenzverfahren sollte ***niemals auf Minderjährige oder andere Antragsteller in einer prekären Situation angewandt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 107
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen***, wenn*** die Antragsteller ***die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die***	(40b) Die Mitgliedstaaten ***können*** Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen. Die Antragsteller ***sollten diese*** Entscheidung ***anfechten dürfen und ihr Rechtsvertreter sollte Zugang zu den wichtigsten Elementen ihrer Akte haben, um das Recht*** der Antragsteller ***auf einen wirksamen***

sich negativ auf die Entscheidung ***hätten auswirken können, getäuscht haben*** und ***wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil*** die Antragsteller ***Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen*** Fällen, ***beispielsweise*** wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten ***die Mitgliedstaaten*** das Grenzverfahren ***wahlweise anwenden*** können.

Rechtsbehelf sicherzustellen. In Fällen, ***in denen*** der Antragsteller ***nach Auffassung des Mitgliedstaats*** aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollte der Mitgliedstaat das Grenzverfahren nicht anwenden. ***Ein*** Grenzverfahren sollte ***niemals auf Minderjährige oder andere Antragsteller in einer prekären Situation angewandt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 108
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der

Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	Antragsteller ***wie von diesem Mitgliedstaat oder der Union festgelegt*** aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 109
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***40 %*** aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.

Or. fr

Änderungsantrag 110
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***20*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als ***40*** % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.

Or. pl

Änderungsantrag 111
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ba) Bei der Feststellung, ob ein direkter Zusammenhang mit einem unerlaubten Grenzübertritt zum Zweck

der Anwendung eines Grenzverfahrens besteht, sollten die Mitgliedstaaten eine strenge Auslegung anwenden und die Hinweise im Rückkehrhandbuch berücksichtigen, in dem es heißt, dass dies beispielsweise Personen betreffen kann, die irregulär mit dem Boot ankommen und bei oder kurz nach der Ankunft aufgegriffen werden; Personen, die von der Polizei festgenommen werden, nachdem sie über einen Grenzzaun geklettert sind; oder irregulär eingereiste Personen, die den Zug/Bus verlassen, mit dem sie direkt in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind.

Or. en

Änderungsantrag 112
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ba) Vor der Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz sollte der Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, den Mitgliedstaat feststellen, der gemäß Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 113
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an ***oder in der Nähe*** der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. ***Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden,*** sollte den Mitgliedstaaten ***überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und*** solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen ***oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird,*** bereitzustellen***, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind***. Sie sollten der Kommission die betreffenden ***Orte an der Außengrenze***, in den Transitzonen ***oder der Nähe der Außengrenze*** mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. ***In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in***	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten sollten solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen bereitstellen. Sie sollten der Kommission die betreffenden ***Grenzübergangsstellen*** mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden.

ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 114
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. ***Für schutzbedürftige Gruppen und Antragsteller wie Kinder sollten besondere Verfahrensgarantien gelten, und sie sollten unverzüglich an eine angemessene Unterkunft verwiesen werden.*** Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird,

Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um schutzbedürftige Antragsteller wie Kinder unter anderem gemäß der Richtlinie über Aufnahmebedingungen unterzubringen. Der zugewiesene Bereich darf ihr Recht auf Familienleben nicht beeinträchtigen und muss den Zugang zu allen Rechten und Leistungen gemäß dieser Richtlinie gewährleisten.*** In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 115
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) ***Bei der Anwendung*** des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in

Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen ***das Grenzverfahren angewandt wird*** und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. ***Die Mitgliedstaaten können auch diejenigen illegal aufhältigen Staatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgegriffen wurden, zur Durchführung des Grenzverfahrens in die entsprechenden Einrichtungen überstellen.*** Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 116
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen***, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der*** Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen***. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort ***an oder in der Nähe ihrer Außengrenze*** überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten ***an den Außengrenzen*** solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. ***Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind.*** Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte ***an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze*** mitteilen, ***an denen*** die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ***die Bestimmungen*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***hinsichtlich der Unterbringung von Antragstellern eingehalten werden***. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort ***in diesem Mitgliedstaat*** überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte mitteilen, an denen, die Grenzverfahren durchgeführt werden. ***In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazität der von einem Mitgliedstaat mitgeteilten Orte vorübergehend überschritten wird, können die Mitgliedstaaten diese Anträge an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet so schnell wie möglich bearbeiten.*** In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazität der von einem Mitgliedstaat mitgeteilten Orte vorübergehend überschritten wird, können die Mitgliedstaaten diese Anträge an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet so schnell wie möglich bearbeiten.

angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte ***an oder in der Nähe der Außengrenze*** vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 117
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort ***an oder in der Nähe ihrer Außengrenze*** überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben***, vorausgesetzt, dass angemessene Kapazitäten zur Verhinderung unerlaubter Verbringungen gewährleistet sind***. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche

der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 118
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen*** unterzubringen Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort überstellen, wo geeignete Einrichtungen

bestimmten Ort ***an oder in der Nähe ihrer Außengrenze*** überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. ***Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werde,*** sollte ***den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie*** sollten der Kommission die betreffenden Orte ***an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze*** mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird ***und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte*** an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, ***können*** die Mitgliedstaaten diese Anträge ***so rasch wie möglich*** an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

vorhanden sind. ***Für schutzbedürftige Gruppen und Antragsteller wie Kinder sollten besondere Verfahrensgarantien gelten, und sie sollten unverzüglich an eine angemessene Unterkunft verwiesen werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die betreffenden Orte mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Asylbewerber an der Außengrenze oder in der Nähe der Transitzonen unterzubringen, und zwar im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen, der besagt, dass sich Asylbewerber im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen können. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Raum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.*** In Fällen, in denen das Grenzverfahren an oder in der Nähe der Außengrenze angewandt wird und die Kapazitäten der Standorte vorübergehend überschritten werden, ***sollten*** die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch und wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 119
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten

die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort ***an oder in der Nähe ihrer Außengrenze*** überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten ***an den Außengrenzen*** solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte ***an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze*** mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. ***In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.***

die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 121
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der	***entfällt***

Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. fr

Änderungsantrag 122
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren	***entfällt***

ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 125
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz

Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) ***Ist die Anwendung*** des Grenzverfahrens ***Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die*** Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten ***anwenden müssen***, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	(40d) Die Mitgliedstaaten sollten des Grenzverfahrens nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden, anwenden, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) ***Ist die Anwendung*** des Grenzverfahrens ***Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die*** Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten ***anwenden müssen***, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der	(40d) Die Mitgliedstaaten sollten des Grenzverfahrens nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden, anwenden, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des

Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) ***Ist die Anwendung*** des Grenzverfahrens ***Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die*** Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten ***anwenden müssen***, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	(40d) Die Mitgliedstaaten sollten des Grenzverfahrens nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten ***oder „sicheren" Drittstaaten*** anwenden, anwenden, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) ***Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten*** die Mitgliedstaaten ***dieses Verfahren***	(40d) Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** Angehörige von Drittstaaten, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend

ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da ***eine rasche Rückführung der*** betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags ***in diesem Fall unwahrscheinlich wäre***. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

kooperieren, ***nicht einem Grenzverfahren unterwerfen***, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags ***während des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz*** in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. ***Die Feststellung, ob ein Drittstaat*** bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße ***kooperiert***, ***sollte nach den Verfahren*** des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ***erfolgen***.	(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Es sollte davon ausgegangen werden, dass ein Land bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert***, wenn es sich in einem Sanktionsverfahren nach*** Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ***befindet***.

Or. en

Änderungsantrag 130
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** umfassen. ***Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht.*** Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller ***die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden***. ***Die Einreise*** in das ***Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom*** Asyl- ***zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen***	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf umfassen. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte ***der*** Antragsteller ***dem regulären Asylverfahren zugeführt*** werden.

eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 131
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des

Mitgliedstaats ***grundsätzlich*** gestattet werden. ***Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.***	Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in

erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, ***dass sichergestellt ist***, dass innerhalb von ***höchstens 12 Wochen*** sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls ***die*** Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. ***Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte*** dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***grundsätzlich gestattet werden***. ***Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.***

erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums ***und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz*** sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass ***ermöglicht wird***, dass innerhalb von ***12 Wochen*** sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls ***eine*** Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. ***Wird innerhalb von 12 Wochen keine endgültige Entscheidung getroffen, wird das Grenzverfahren beendet und*** dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz ist unklar. Wenn ein Antragsteller weder über seinen Erstantrag auf internationalen Schutz noch über einen Rechtsbehelf, der innerhalb der 12-Wochen-Frist eingelegt wurde, eine Entscheidung erhalten hat, sollte er in das Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Das Recht auf Verbleib sollte immer für die erste Instanz gelten.

Änderungsantrag 133
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. ***Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht.*** Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens ***innerhalb von höchstens 12 Wochen*** durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. pl

Änderungsantrag 134
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***12*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens ***12 Wochen*** sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. ***Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist***	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***25*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens ***25 Wochen*** sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte nicht ***ohne eine positive Entscheidung über den***

nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte ***jedoch*** nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***12 Wochen*** durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Antrag gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***4 Monaten*** durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 135
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in

erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ***ab dem Zeitpunkt*** beginnen***, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.***

erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte beginnen***, wenn die Rückführungsentscheidung Rechtskraft erlangt hat.***

Or. en

Änderungsantrag 136
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***12*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens ***12*** Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***12*** Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***16*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens ***16*** Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf in erster Instanz ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***16*** Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige

oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 137
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung ***über den*** Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***mit nur einer Instanz*** umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung***, einschließlich*** Rechtsbehelf***,*** ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib

zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. fr

Änderungsantrag 138
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ***kann*** zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, ***doch sollten*** die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen ***können***, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung	(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ***sollte*** zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch ***können*** die Mitgliedstaaten ***ausnahmsweise*** im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen, um ***auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und wenn in einem bestimmten Fall keine anderen ausreichenden, aber weniger zwingenden Maßnahmen wirksam angewendet werden können,*** über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. ***Minderjährige und***

sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen.	***schutzbedürftige Personen sollten niemals in Gewahrsam genommen werden.*** Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen. ***Eine Entscheidung über die Inhaftnahme eines Antragstellers während des Verfahrens an der Grenze sollte nie automatisch getroffen werden. Solche Entscheidungen sollten stets auf einer Einzelfallprüfung beruhen, aus der hervorgeht, dass die Inhaftierung notwendig und verhältnismäßig ist, dass die Inhaftierung dem Antragsteller keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde und dass weniger einschneidende Maßnahmen im Einzelfall nicht wirksam wären. Solche Entscheidungen sollten der gerichtlichen Aufsicht unterliegen. Die Antragsteller sollten Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand erhalten, um die Entscheidung über die Inhaftierung anzufechten.***

Or. en

Begründung

Nach internationalem und EU-Recht darf das Recht auf Freiheit nur unter außergewöhnlichen Umständen verletzt werden und wenn keine andere weniger zwingende Maßnahme wirksam ist. Dies setzt voraus, dass jeder Fall einzeln geprüft wird und dass Alternativen zur Inhaftierung stets Vorrang haben. Bei Asylbewerbern, die während eines beschleunigten Asylverfahrens in Gewahrsam genommen werden, ist die Wahrscheinlichkeit besonders groß, dass ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt wird, was in der Vergangenheit ein Eingreifen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich gemacht hat. Siehe z. B. I.M. gegen Frankreich.

Änderungsantrag 139
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) Das Grenzverfahren ***für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch*** sollten ***die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]*** während des Grenzverfahrens ***die Gründe für*** eine Inhaftnahme ***geltend machen können, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden***. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen.	(40f) ***Während der Prüfung von Asylanträgen, die Gegenstand*** Die Grenzverfahrens sind, sollte ***die Freizügigkeit die Regel sein***. ***Jede*** Inhaftnahme während des Grenzverfahrens ***muss das letzte Mittel und zwingend, angemessen und verhältnismäßig zu einem legitimen Ziel sein***. ***Wenn es Gründe gibt, einer Person die Freiheit zu entziehen, sollten immer zuerst Alternativen zur Inhaftierung in Betracht gezogen werden. Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen sollten niemals inhaftiert werden.*** Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen. ***Die Notwendigkeit, einen Antragsteller in Gewahrsam zu nehmen, muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 140
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) ***Das Grenzverfahren für*** die Prüfung eines Antrags auf internationalen	(40f) ***Die Verwaltungshaft während der*** Prüfung eines Antrags auf internationalen

Schutz ***kann zwar ohne*** Inhaftnahme ***durchgeführt werden***, doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können, ***um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen.***	Schutz ***sollte das letzte Mittels bleiben. Jede Entscheidung über*** eine Inhaftnahme ***muss auf einer individuellen Bewertung beruhen und als notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf einen legitimen Zweck erachtet werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können.

Or. en

Begründung

Detention should remain a measure of last resort even with regards to border procedures. The RCD does not determine the right of applicants to enter the territory of the Member States. The SBC lays down those provisions. The changes are to better reflect current asylum language. As defined by the current QD, "international protection" both includes asylum and subsidiary protection statuses. Wording on detention as to be "necessary, reasonable and proportionate" is to better reflect RCD language as per the compromise text of 2017. Changes to the second sentence (deletion of "While the border procedure...") are to clarify that the use of detention should not be used by default, but a result of a due assessment.

Änderungsantrag 141
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten	(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten

im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen.	im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen. ***Ein Mitgliedstaat kann dem Antragsteller nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Pflichten auferlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 142
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40fa) Eine Entscheidung, die Freizügigkeit einzuschränken oder einen Antragsteller während eines Grenzverfahrens in Gewahrsam zu nehmen, sollte schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Anwendung solcher Maßnahmen getroffen werden und sollte niemals automatisch erfolgen. Die Entscheidung, einen Antragsteller in Gewahrsam zu nehmen, sollte stets auf einer Einzelfallprüfung beruhen, aus der hervorgeht, dass die Ingewahrsamnahme notwendig und verhältnismäßig ist, dass

	die Ingewahrsamnahme dem Antragsteller keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde und dass weniger einschneidende Maßnahmen im Einzelfall nicht wirksam wären. Entscheidungen, einen Antragsteller in Gewahrsam zu nehmen, sollten einer gerichtlichen Aufsicht unterliegen, und die Antragsteller sollten Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand erhalten, um die Entscheidung über die Inhaftierung anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 143
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, sollte gegen den betreffenden Antragsteller, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen sofort eine Rückkehrentscheidung oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] erfüllt sind, eine Einreiseverweigerung ergehen. Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen	***entfällt***

im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.

[10] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 144
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, ***sollte gegen den betreffenden*** Antragsteller***, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen sofort*** eine Rückkehrentscheidung ***oder***, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates***[10]*** erfüllt sind, eine Einreiseverweigerung ***ergehen***. ***Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, gemäß*** Artikel ***2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] die Bestimmungen*** dieser ***Richtlinie nicht***	(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, ***kann der betreffende Mitgliedstaat*** dem Antragsteller eine Rückführungsentscheidung ***erteilen, sofern er Artikel 5 der Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger („Rückführungsrichtlinie“)***[2a] ***beachtet und die Anwendung von Artikel 8 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie im Einzelfall gebührend berücksichtigt wurde. Ebenso kann der Mitgliedstaat***, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind, ***unbeschadet des*** Artikels ***6***

anzuwenden und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.

Absatz 5 dieser ***Verordnung*** eine Einreiseverweigerung ***erteilen***.

[2a] Richtlinie (EU) xxx/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung).

[10] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 145
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, sollte gegen den betreffenden Antragsteller, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***sofort*** eine Rückkehrentscheidung ***oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des***	(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt ***und hat der Mitgliedstaat festgestellt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer anderen Genehmigung, die zum Aufenthalt aus humanitären oder***

Europäischen Parlaments und des Rates[10] erfüllt sind, eine Einreiseverweigerung ergehen. Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] d***ie Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.***

sonstigen Gründen berechtigt, nicht erfüllt, und dass seine Rückführung nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und anderer Grundrechtsverpflichtungen gemäß der Charta der Grundrechte und anderer EU- und internationaler Verpflichtungen führen würde, so wird der Antragsteller an der Grenze zurückgewiesen, humanitären oder sonstigen Gründen nach dem geltenden nationalen Recht nicht erfüllt und die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und anderer Grundrechtsverpflichtungen gemäß der Charta der Grundrechte und anderer EU- und internationaler Verpflichtungen nicht besteht, sollte gegen den betreffenden Antragsteller, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen eine ***rasche*** Rückkehrentscheidung ***gemäß*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] ergehen.

[10] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 146
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der	***entfällt***

Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind,	***entfällt***

namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 148
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten ***bestimmte Bestimmungen der*** Rückführungsrichtlinie ***[Neufassung]*** Anwendung finden***, da diese*** Aspekte des Rückkehrverfahrens ***regeln***, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind***, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen,***	(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollte ***die*** Rückführungsrichtlinie ***für alle*** Aspekte des Rückkehrverfahrens Anwendung finden, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind.

Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.

Or. en

Begründung

Sofern das APR keine spezifischen Regeln für die Rückführung vorsieht, sollte die Rückführungsrichtlinie gelten. Dies ist ein klareres legislatives Ergebnis als die Festlegung bestimmter spezifischer Bestimmungen der Richtlinie, die Anwendung finden.

Änderungsantrag 149
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich	(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich

Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden***, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen***.	Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 150
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ha) Minderjährige, ob begleitet oder unbegleitet, gelten als Antragsteller, die besonderer Verfahrensgarantien gemäß Artikel 19 Absatz I bedürfen;

Or. en

Änderungsantrag 151
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40hb) Der ernannte Vormund von unbegleiteten Minderjährigen gemäß Artikel 22 Absatz 4 dieser Richtlinie müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen und werden zu diesem Zweck kontinuierlich und in geeigneter Weise geschult; sie dürfen nicht nachweislich vorbestraft sein, insbesondere nicht im Hinblick auf Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern. Nach seiner Bestellung wird das Strafregister des Vormunds von den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft, um mögliche Unvereinbarkeiten mit seiner Aufgabe zu erkennen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40hc) In Anbetracht der in Artikel 22 Absatz 5 genannten Möglichkeit für unbegleitete Minderjährige, Beschwerden gegen ihre Vormünder einzureichen, werden alle unbegleiteten Minderjährigen in einer kindgerechten Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache darüber informiert, wer die beaufsichtigenden und überwachenden Stellen oder Personen sind und wie sie Beschwerden gegen ihre Vormünder vertraulich und sicher vorbringen können.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40hd) Bei den in Artikel 24 genannten Verfahren zur Altersbeurteilung sollte die am wenigsten einschneidende Methode und der am wenigsten einschneidende Prozess angewandt werden, wobei der EASO-Praxisleitfaden zur Altersbeurteilung zu beachten ist und die Verfahren geschlechts- und kulturgerecht sein müssen. Bis die Ergebnisse der Altersbeurteilung vorliegen, ist der Antragsteller wie ein Minderjähriger zu behandeln und in den nach nationalem Recht vorgesehenen geeigneten Aufnahmestrukturen unterzubringen. Alterseinschätzungen sollten in einem angemessenen Umfeld von unabhängigen, angemessen ausgebildeten und qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden, die mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Antragstellers vertraut sind und einen multidisziplinären Ansatz verfolgen, der physische, entwicklungsbezogene, psychologische, umweltbedingte und kulturelle Faktoren berücksichtigt und so ein möglichst zuverlässiges Ergebnis ermöglicht. Experten für die Entwicklung von Kindern, wie Kinderärzte, Sozialarbeiter und Psychologen, sind während des gesamten Beurteilungsverfahrens einzubeziehen. Kulturell-sprachliche Mediatoren oder, falls dies nicht möglich ist, qualifizierte Dolmetscher unterstützen diese Fachleute. Die Erziehungsberechtigten müssen während der Untersuchung anwesend sein, wenn der Antragsteller dies wünscht. Minderjährige werden in einer Sprache, die sie verstehen, und in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad

	entsprechenden Weise informiert. Sie haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über ihr Alter.

Or. en

Änderungsantrag 154
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40he) Ist ein Minderjähriger im Asylverfahren nach Artikel 31 Absätze 8 und 9 nicht geschäftsfähig und stellt der verantwortliche Erwachsene keinen Antrag, so stellt die Asylbehörde im Namen des Minderjährigen einen Antrag, wobei sie dessen Ansichten gebührend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 155
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen,	***entfällt***

wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. Die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller**,**	(40i) Hat ein Antragsteller während des

Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung ***seines*** Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller***, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der*** während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, ***kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die*** Rückkehr/Rückführung ***umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte*** so kurz wie möglich ***sein*** und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze ***nicht überschreiten***. ***Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. Die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.***

Grenzverfahrens zur Prüfung ***seines/ihres*** Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. ***Wurde*** ein Antragsteller während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen ***und war dieser Antrag erfolglos und hat dieser Antragsteller*** kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet***, sollte die Rückführungsrichtlinie Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten können einen Antragsteller, wenn andere ausreichende, aber weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können,*** so kurz wie möglich und ***innerhalb der*** Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze ***in Haft nehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 157

Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des ***Rückkehrverfahrens*** an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. ***Die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze***	(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die ***in Artikel 15 der Richtlinie 2008/115 [Rückführungsrichtlinie] festgelegte*** Höchstdauer nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden.

einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die	(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden***, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern***, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird

Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. ***Die in*** Artikel 15 ***der*** Rückführungsrichtlinie ***festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen***.

und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. ***Kann die Rückführungsentscheidung nicht innerhalb von vier Monaten vollstreckt werden, kann der Drittstaatsangehörige gemäß*** Artikel ***18 [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] weiter inhaftiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 159
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können***, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen,*** wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert ***oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder***	(40i) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft ***nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung der Umstände*** fortsetzen können, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, ***darf*** er ***nur*** in Haft genommen werden***, wenn nicht im Einzelfall andere ausreichende, aber weniger zwingende Maßnahmen wirksam angewendet werden können. Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen, der Gegenstand***

die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft ***sollte*** so kurz wie möglich sein und ***die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze*** nicht überschreiten***. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden. Die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.***

eines Rückführungsverfahrens ist, nur dann in Haft nehmen, um die Rückführung vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht ***oder*** er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert***. Minderjährige und schutzbedürftige Personen sollten niemals in Gewahrsam genommen werden.*** Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und ***15 Tage*** nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Under international and EU law, the right to liberty can only be infringed upon in exceptional circumstances and if no other less coercive measure is effective. This requires that each case is assessed individually and that alternatives to detention are always prioritised. The suggested amendment is consistent with language from the Return Directive, CJEU jurisprudence and Council of Europe guidance. It is important to clarify that "Member States may only keep in detention a third-country national who is the subject of return procedures in order to prepare the return and/or carry out the removal process, in particular when" to ensure that people are released when there is no reasonable prospect of removal (see art. 15(4) of the Return Directive and El Dridi). Detention based on public order or national security should be regulated through a criminal procedure providing proper judicial safeguards.

Änderungsantrag 160
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40j) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird,	***entfällt***

sollte den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen können, sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wurde, erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 161
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40j) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, sollte den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen können, sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wurde, erfüllt sind.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40j) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, ***sollte*** den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen ***können***, ***sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wurde, erfüllt sind.“***	(40j) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, ***darf*** den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens ***nicht*** prüfen

Or. en

Änderungsantrag 163
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ja) Um sicherzustellen, dass die Grenzverfahren in vollem Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich der Charta der Grundrechte, durchgeführt werden, sollte humanitären Akteuren, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen relevanten Akteuren ungehinderter Zugang zu Antragstellern, die Grenzverfahren unterliegen, sowie zu den Einrichtungen, in denen diese stattfinden, gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 164
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40jb) Ein unabhängiger Überwachungsmechanismus sollte eingerichtet werden, und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen von Grenzverfahren begangen werden, sollten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 165
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte. “	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 166
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte. “	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen	„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen

Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht***, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde***. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte. “	Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte. “

Or. en

Änderungsantrag 168
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht***, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde***. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte. **“**	(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 169
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz

Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für ***die Asylbehörde*** sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde. Die Asylbehörde ***erlässt eine Entscheidung nach nationalem Recht, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der*** weitere Verbleib ***nicht gestattet werden sollte. “***	„(44a) Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für ***ein Gericht*** sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht, und sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wurde. Die Asylbehörde ***kann in solchen Fällen ein Gericht ersuchen,*** dem Antragsteller ***das Bleiberecht zu entziehen.***“

Or. en

Begründung

Die Asylbehörde kann nicht sowohl über die Asylentscheidung als auch über das Bleiberecht des Asylbewerbers in Erwartung einer Asylentscheidung oder eines Rechtsmittels entscheiden. Die Entscheidung, das Bleiberecht zu widerrufen, sollte einem Richter vorbehalten sein.

Änderungsantrag 170
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen	„(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen

eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten ***alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange*** der Antragsteller zum Verbleib ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** berechtigt ist ***oder ihm der Verbleib gestattet wurde. Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.***	eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten ***Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung automatisch aufschiebende Wirkung haben, und*** der Antragsteller ***automatisch ein Recht auf*** Verbleib ***haben.***

Or. en

Änderungsantrag 171
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann***, sollten alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde***. ***Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten***, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz	(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.

möglich sein.

Or. fr

Änderungsantrag 172
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann***, sollten alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde.*** Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern ***und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten,*** sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen***, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein***.	(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz wahrnehmen kann ***und*** um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern, sollten ***alle*** Rechtsbehelfe gegen ***solche*** Entscheidungen ***automatisch aufschiebende Wirkung haben***.

Or. en

Änderungsantrag 173
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(65) Damit ein Antragsteller sein Recht	(65) Damit ein Antragsteller sein Recht

auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten alle Wirkungen ***der*** Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde. ***Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.***	auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten***, wenn gegen den Antragsteller auch eine Rückführungsentscheidung ergangen ist,*** alle Wirkungen ***dieser*** Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde.

Or. en

Begründung

Die Rückführungsentscheidung ist von der Entscheidung, einem Antragsteller keinen internationalen Schutz zu gewähren, zu trennen. Die Organisation der nationalen Justizsysteme fällt nicht in die Zuständigkeit der EU, und um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, sollte es in jedem Fall Sache der nationalen Justizbehörden sein, zu entscheiden, wie sie ihre Gerichte organisieren.

Änderungsantrag 174
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann***, sollten alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib***	(65) Ein Antragsteller ***muss die Möglichkeit haben,*** sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz geltend ***zu*** machen. Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten

gestattet wurde. Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 175
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 176
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.	(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein. ***Um dem Missbrauch von Rechten und Verfahren vorzubeugen, sollte für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine Rückkehrentscheidung eine Frist von höchstens zwei Tagen gesetzt werden.***
	Or. fr

Änderungsantrag 177
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte ***grundsätzlich*** gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. ***Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.***	(66) Dem Antragsteller sollte gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben.
	Or. en

Änderungsantrag 178
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte ***grundsätzlich*** gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. ***Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.***	(66) Dem Antragsteller sollte gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben.

Or. en

Änderungsantrag 179
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich	(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich

unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.

unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.

Or. en

Änderungsantrag 180
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. ***Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen,*** in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.	(66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. ***Wenn*** Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.

Or. en

Änderungsantrag 181
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem	***entfällt***

Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 182
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(66a) In Fällen, in denen ***der***	(66a) ***In Fällen, in denen ein Gericht***

Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben***, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben***. ***In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben,*** sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

ersucht wird, das Bleiberecht des Antragstellers für die Zwecke des Rechtsbehelfs zu entziehen, sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Or. en

Begründung

Es sollte immer Sache eines Gerichts sein, anhand des Sachverhalts zu entscheiden, ob ein Bleiberecht gewährt werden sollte. Dies gilt auch für Folgeanträge.

Änderungsantrag 183
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(66a) ***In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind.*** Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.	(66a) Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in der zweiten oder weiteren Instanz*** im Land zu verbleiben, sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 184
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die ***Verteidigungsrechte*** des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.	(66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die Rechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 185
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz

Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66b) Um eine ***wirksame Rückführung*** zu gewährleisten, sollten ***Antragsteller*** im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ***nicht das*** Recht ***haben***, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben***, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten***. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Antragstellern nicht die Möglichkeit einräumen, einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung einzulegen, die gegen eine in einem Grenzverfahren getroffene Entscheidung ergangen ist.***	(66b) Um ***die Wirksamkeit des Asyl- und Rückführungsverfahrens*** zu gewährleisten, sollte ***ein Gericht*** das Recht ***eines Antragstellers,*** im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, ***entziehen dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 186
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66b) Um eine wirksame ***Rückführung*** zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ***nicht*** das Recht ***haben***, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben***, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten***. ***Darüber hinaus sollten die***	(66b) Um ***das Recht auf*** einen wirksamen ***Rechtsbehelf*** zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ***oder einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären oder anderen Gründen*** im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Mitgliedstaaten Antragstellern nicht die Möglichkeit einräumen, einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung einzulegen, die gegen eine in einem Grenzverfahren getroffene Entscheidung ergangen ist.

verbleiben ***dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 187
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66b) Um eine wirksame ***Rückführung*** zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ***nicht*** das Recht ***haben***, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, dem Antragsteller ***den Verbleib*** zu ***gestatten***. ***Darüber hinaus*** sollten ***die Mitgliedstaaten Antragstellern*** nicht ***die Möglichkeit einräumen, einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung einzulegen, die gegen eine in einem Grenzverfahren getroffene Entscheidung ergangen ist.***	(66b) Um ***das Recht auf einen*** wirksamen ***Rechtsbehelf*** zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ***das Bleibebrecht*** im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***behalten***, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, ***zu entscheiden, dass*** der Antragsteller ***in diesem Stadium kein Bleiberecht haben*** sollte.

Or. en

Änderungsantrag 188
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollten solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 189
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollten solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 190
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollten solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein.	(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollten solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein***, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 191
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und ***der damit verbundenen*** Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, ***sollten*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht ***sein***.	(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und einer damit ***zusammenhängenden*** Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollte ***es möglich sein, dass*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 192

Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66d) Um Fairness und Objektivität bei der Bearbeitung von Anträgen und die Wirksamkeit des gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz zu gewährleisten, sollten Fristen für das Verwaltungsverfahren festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66da) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, bei der irregulären Ankunft an den Außengrenzen der EU während der Grenzüberwachung, während des Screenings, des Asylverfahrens oder des Rückführungsverfahrens sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen, insbesondere durch die Einbeziehung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragter, internationaler Organisationen oder relevanter nichtstaatlicher Organisationen in die Verwaltung und den Betrieb des Mechanismus. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der

Grundrechte im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung, dem Screening, den Asyl‑ und Rückführungsverfahren sowie die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte (FRA) sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die FRA um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die FRA bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte zusätzlich und unbeschadet der Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz‑ und Küstenwache, des Überwachungsmechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [EU-Asylagentur-Verordnung] und der Überwachung durch bestehende nationale oder internationale Überwachungsgremien erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während der Grenzüberwachung, des Screenings, des Asyl‑ und Rückführungsverfahrens untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden unverzüglich und zügig bearbeitet werden und zur Identifizierung und

angemessenen Bestrafung der Verantwortlichen führen können.

Or. en

Änderungsantrag 194
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66da) Die Kommission sollte regelmäßig überwachen und bewerten, ob diese Richtlinie ordnungsgemäß angewandt und umgesetzt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen, eine Überwachung durch die Europäische Asylagentur gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [EUAA-Verordnung] einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 195
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66da) Die Kommission sollte regelmäßig überwachen und bewerten, ob diese Richtlinie ordnungsgemäß angewandt und umgesetzt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen, eine Überwachung durch die Europäische Asylagentur gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [EUAA-Verordnung] einzuleiten.

Or. en